

## **Forderungen zur Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Dieses Papier nimmt Bezug auf den Vorentwurf vom April 2005.

### **§ 1 – Staatliche Verantwortung**

Abs. 2, Satz 2: Durch die Streichung des Satzes wird die Aufgabe der Gleichstellung nicht mehr bei der Finanzierung der Hochschulen berücksichtigt. Der Satz muss daher erhalten bleiben.

### **§ 3 – Aufgaben**

Abs. 2, Satz 1: Die Aufgabe der Bibliotheken ist nicht mehr klar formuliert. Es ist keine Rede mehr von „sichern“, sondern nur noch von „Management“. Die Hochschulen müssen den Studierenden aber alle nötigen Materialien bereitstellen, um finanziell schlechter gestellte Studierende nicht zu benachteiligen. Dies muss auch im Gesetz festgeschrieben werden.

Abs. 3, Satz 1: Es sollen fortan keine Maßnahmen zur Gleichstellung mehr ergriffen sondern nur noch „gefördert“ werden. Frauen- und Geschlechterforschung wird nicht mehr explizit erwähnt.

### **§4 – Zusammenwirken der Hochschulen**

Abs. 1, Satz 2: Durch die Streichung des Satzes wird die Beteiligung der Personalvertretungen an den LHK Sitzungen nicht mehr festgeschrieben.

Hier sollte im Gesetz festgehalten werden, dass VertreterInnen aller Statusgruppen an der LHK teilnehmen. So sollen neben den VertreterInnen der Lehrenden und der MitarbeiterInnen auch StudierendenvertreterInnen an den LHK-Sitzungen teilnehmen können. Zu diesem fordern wir die gesetzliche Verankerung der LAK im NHG, um die Rechtssicherheit der LAK zu gewährleisten.

### **§5 – Evaluation**

Abs. 1: Hier sollte, wie im Hochschulrahmengesetz vorgesehen, der Erfolg bei der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages mit in die Evaluation aufgenommen werden. Es handelt sich dort zwar nicht um ein direktes Maß für gute Forschung und Lehre, wohl aber um ein Indiz für ein gutes und emanzipiertes Arbeitsklima.

Abs. 2: Die Änderung dieser Paragraphen beschneidet die Rechte der Studierenden sowohl darin, die Veranstaltungen zu evaluieren, als auch an der Bewertung der Evaluation teilzuhaben.

Es sollte stattdessen eine Regelung getroffen werden, die den Studierenden eine weitgehend unabhängige Evaluation der Lehre ermöglicht. Daher sollten die Studienkommissionen für die Evaluation zuständig sein. Für Infrastruktur und Kosten muss die Hochschule aufkommen. Die Verwendung und Veröffentlichung der Daten muss geregelt sein. Eine ungeregelte, teilweise Verwendung kann leicht zu Missbrauch führen.

Die Evaluation sollte weiterhin jedes Semester erfolgen.

### **§11 – Studienguthaben**

Das Studienguthaben wird abgeschafft. Dies muss aber ohne die Einführung allgemeiner Studiengebühren passieren, denn (Langzeit-)Studiengebühren wirken selektiv und verhindern den allgemeinen und freien Zugang zur Hochschulbildung. Der Streichung von Paragraph 11 stimmen wir also zu, fordern aber eine gleichzeitige Streichung der Paragraphen 12 und 13.

### **§12 – Verwaltungskostenbeitrag**

Die Verwendungszwecke der so genannten Verwaltungskostenbeiträge werden erweitert, um ihnen weitere Rechtssicherheit zu geben. Wir fordern die Abschaffung der Verwaltungskostenbeiträge, da es sich hierbei um nichts anderes als um verdeckte Studiengebühren handelt. Für reine Verwaltungskosten sind Beiträge in der aktuellen Höhe nicht gerechtfertigt.

### **§13 – Gebühren und Entgelte**

Abs. 1: Wir lehnen die Einführung von Studiengebühren generell ab. Auch die bereits vorhandenen Gebühren z.B. für Langzeitstudierende oder nichtkonsekutive Studiengänge müssen abgeschafft werden. Absatz 1 ist komplett zu streichen.

Abs. 7: Hier werden zusätzliche Kosten für Sprachkurse, etc. ermöglicht. Vor allem ausländische Studierende werden durch höhere Gebühren für Deutschsprachkurse benachteiligt, was die Hochschulen in Niedersachsen für ausländische Studierende unattraktiver macht und gleichzeitig den allgemein bildenden Charakter des Studiums weiter abschwächt. Diese Regelung sollte auch gestrichen werden.

### **§ 19 - Einschreibung, Rückmeldung und Exmatrikulation**

Abs. 2: Der neue Punkt 4 ermöglicht ein willkürliches ausschließen von Menschen vom Zugang zur Hochschule. Politisch aktiven SchülerInnen und anderen Personen kann so beispielsweise leicht der Zugang zur Hochschule verwehrt werden. Auch ein Ausschluss wegen des Verdachtes auf Straftaten darf der Hochschule nicht erlaubt sein. Eine solche Vorverurteilung steht der Hochschule nicht zu und wäre verfassungswidrig. In der Begründung wird deutlich, wie Terrorismus als allgemeine Begründung für Ausgrenzung und Überwachung benutzt wird.

### **§26 – Berufung von Professorinnen und Professoren**

Abs. 2: Die Neuregelung von Absatz 2 entmachtet die Berufungskommissionen zugunsten des Fakultätsrates und des Präsidiums. Wir lehnen eine maßgebliche Beteiligung des Präsidiums an der Zusammenstellung der Berufungskommission ab. Die Gleichstellungsbeauftragte muss weiterhin an den Kommissionen beteiligt werden; liegt ein Verstoß gegen den Gleichstellungsauftrag vor, ist der Berufungsvorschlag zurückzuweisen. Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission erarbeitet und vom Fakultätsrat auf Empfehlung beschlossen. Das Präsidium darf einen Berufungsvorschlag nur wegen Fehler im Verfahren zurückweisen.

### **§27 – Sonderregelungen für Professorinnen und Professoren**

Abs. 2: Das Höchstalter für Erstberufungen von 50 Jahren lehnen wir ab, da es älteren Menschen zusätzlich erschwert, ein sicheres Arbeitsverhältnis zu erreichen. Die Anhebung des Rentenalters lehnen wir ebenso ab, da es in Zeiten von hoher Arbeitslosigkeit genug junge Menschen gibt, die den Arbeitsplatz gut ausfüllen können.

Abs. 3: Die Neuformulierung dieses Absatzes ermöglicht eine leichtere Schließung und Umstrukturierung von Studiengängen. Wir lehnen dies ab und fordern sowohl eine Studienplatzsicherheit für die Studierenden als auch eine Arbeitsplatz- und Arbeitstättensicherheit für die MitarbeiterInnen. Schon heute wird die Betreuung von geschlossenen Studiengängen viel zu schnell reduziert, um sinnvoll zu Ende zu Studieren.

### **§ 38 – Präsidentinnen und Präsidenten**

Abs. 2: Der Präsident oder die Präsidentin sollte nicht, wie hier vorgesehen, durch den Hochschulrat bestimmt werden, sondern weiterhin durch den Senat, ohne Zustimmungspflicht des Hochschulrates. Eine Hochschule sollte demokratisch organisiert sein und deshalb ihr Präsidium auch demokratisch gewählt werden. Da der Hochschulrat nicht durch demokratische Wahlen legitimiert ist, ist ihm höchstens eine beratende Stimme zuzuerkennen. In diesem Sinne ist eine beratende Stimme für die Studierendenschaft (StuPa/StuRa, AStA) bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin einzuführen.

Abs. 2 und 3: Die Beschränkung der KandidatInnen lehnen wir ab. Jeder und jede sollte Präsident oder Präsidentin der Hochschule werden können.

### **§39 – Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

Abs. 2: Die Wahl der VizepräsidentInnen ist analog zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durchzuführen. Zusätzlich zur bisherigen Regelung sollte eine studentische Vizepräsidentin bzw. ein studentischer Vizepräsident eingeführt werden.

### **§40 – Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums**

Die Möglichkeit zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern sollte einzig dem Senat offen sein. Der Hochschulrat darf auch hier nur eine beratende Stimme haben.

### **§41 – Senat**

Abs. 1: Die Einführung der Genehmigungspflicht von Fakultätsordnungen durch das Präsidium lehnen wir ab, da sie die Unabhängigkeit der Fakultäten einschränkt und dem Willen des Präsidiums unterordnet.

### **§42 - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte**

Abs. 1: Die Existenz einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten halten wir an allen Hochschulen für unumgänglich. Sie sollte weiterhin gesetzlich an allen Hochschulen festgeschrieben sein. Die Gleichstellung ist unabhängig von der fachlichen Ausrichtung einer Hochschule.

Abs. 2: Die Frauenbeauftragte muss weiterhin die Belange der Hochschulfrauen in Hochschule und Gesellschaft wahrnehmen, sonst könnte sie ihren Gleichstellungsauftrag nicht erfüllen.

In beiden Punkten wird dem Gleichstellungsauftrag weniger Bedeutung zugemessen. Gleichstellung ist heutzutage aber keinesfalls erreicht. Schon die Abschwächung des Gleichstellungsauftrages ist ein Zeichen dafür. Diese Neuregelung lehnen wir folglich ab.

### **§43 – Dekanat**

Abs. 4: Der Fakultätsrat sollte in jedem Fall das Dekanat ohne Zustimmung des Präsidiums wählen können, um möglichst unabhängig von diesem zu sein. Weiterhin sollten Mitglieder aller Statusgruppen zum Dekan oder zur Dekanin gewählt werden können. Die Gruppen der ProfessorInnen und Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen müssen allerdings verpflichtet werden, zusammen mindestens einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufzustellen. Falls ein Studierender oder eine Studierende das Amt übernimmt, so ist ihm/ihr eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

### **§45 - Ständige Kommissionen für Lehre und Studium; Studiendekaninnen und Studiendekane**

Abs. 4: Als Studiendekan oder Studiendekanin sollten Mitglieder aller Statusgruppen wählbar sein. Die Gruppen der Professoren und Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen müssen allerdings verpflichtet werden, zusammen mindestens einen Kandidaten oder eine Kandidatin aufzustellen. Falls ein Studierender oder eine Studierende das Amt übernimmt, so ist ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

### **§52 – Hochschulrat**

Der Hochschulrat sollte nicht im Gesetz verankert werden. Wenn die Hochschulen sich durch einen Hochschulrat beraten lassen wollen, so können sie dies in ihrer Grundordnung festlegen. Der Hochschulrat kann aber nie mehr als beratende Funktion haben. Es sollte in der eigenen Verantwortung einer Hochschule liegen, auf demokratischem Wege über ihre Zukunft zu entscheiden. Beratende Stimmen aus Wissenschaft und Kultur sind in manchen Situationen sicher sinnvoll, die Hochschulen und ihre Gremien können aber selbst einschätzen, wann und in welcher Form sie diese Beratung in Anspruch nehmen möchten. Besonders starke Kritikpunkte an den jetzigen und den geplanten Regelungen zu Zusammensetzung und Aufgaben des Hochschulrats haben wir noch einmal einzeln aufgeführt.

Abs. 2: Eine per Gesetz festgelegte und vom Ministerium kontrollierte Zusammensetzung des Hochschulrats untergräbt die demokratische Selbstbestimmung der Hochschulen zugunsten von staatlicher und wirtschaftlicher Intervention. Deswegen muss sowohl die Gleichstellungsbeauftragte als auch ein/e VertreterIn der Studierendenschaft pflichtgemäß zu den Sitzungen eingeladen werden, um eine demokratische Selbstbestimmung weithin zu gewährleisten.

### **§68 – Rechtsstellung und Aufgaben**

Abs. 1: Die Neuregelung, nach der die Landesregierung Studierendenwerke zusammenlegen und deren Zuständigkeit neu bestimmen kann, lehnen wir ab, da sie sich nur an den finanziellen Interessen des Landes orientiert. Die Studierenden, die unter den erzwungenen Änderungen an den Studierendenwerken zu leiden hätten, werden so nicht beachtet. Da die Studierenden aber einen Großteil des Budgets der Studierendenwerke durch ihre Semesterbeiträge finanzieren, ist eine alleinige „Kursbestimmung“ durch das MWK nicht hinnehmbar. Vielmehr ist die Mitbestimmung der Studierenden zu stärken.

## **§70 – Finanzierung und Wirtschaftsführung**

Abs. 3: Die Finanzhilfe der Studierendenwerke sollte gesetzlich geregelt werden.